

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 9

Ausgabetag: 13.06.2025

51. Jahrgang

	INHALT	Seite
1.)	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ der Gemeinde Schermbeck; <u>hier</u> : Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	57
2.)	Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung einer Gemeindebedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule; <u>hier</u> : Bekanntmachung der erteilten Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)	60
3.)	Einreichung von Wahlvorschlägen – Klarstellung zur Anwendbarkeit des § 15a KWahIG NRW und der korrespondierenden Vorschriften der KWahIO NRW	63

Impressum: Herausgeber + Gestaltung:

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: info@schermbeck.de.*

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –www.schermbeck.de– im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.

Druck: Gemeindeeigene Druckerei.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

1.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ der Gemeinde Schermbeck;**

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I NR. 394), und in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wirksam. Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen: <https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die v. g. Unterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht: <https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

2. Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 BauGB (für eventuelle Entschädigungsansprüche):

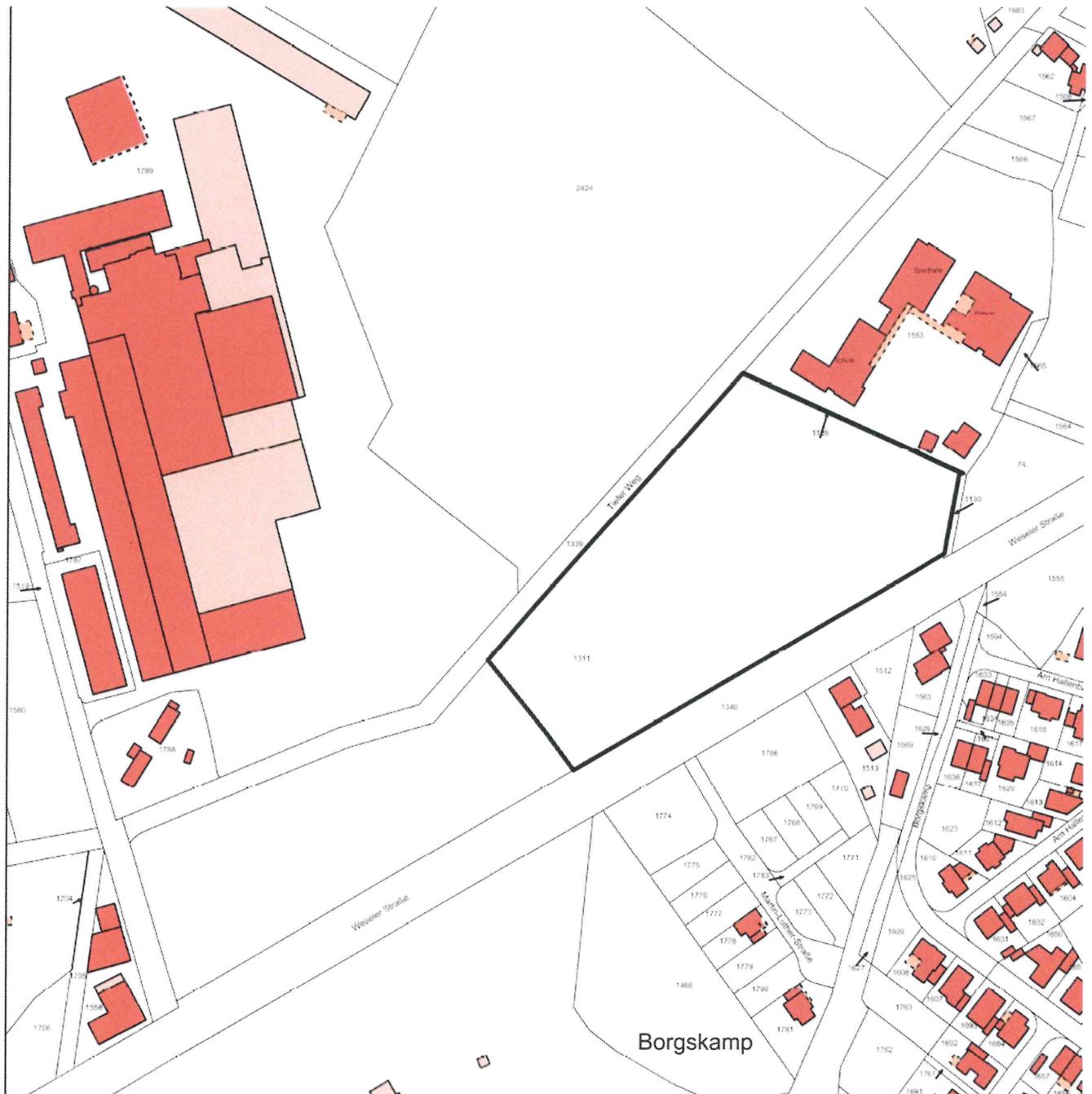
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der **Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)** kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Zentraler Schulstandort Weseler Straße“ ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516) in der zuletzt geänderten Fassung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

Bekanntmachungsanordnung:

Der Geltungsbereich, der Ort und die Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 58 mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 12.06.2025

Der Bürgermeister

-Rexforth-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 2.) **56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung einer Gemeindebedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule;**
hier: Bekanntmachung der erteilten Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Gemeindebedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule) gemäß § 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I NR. 394) und in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) beschlossen.
Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Düsseldorf erfolgte am 30.04.2025.

Hinweise:

1. Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/bauen-umwelt/flaechennutzung-und-bebauungsplaene>

Die v. g. Unterlagen werden außerdem über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich gemacht:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

2. Gem. **§ 215 Abs. 2 BauGB** wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

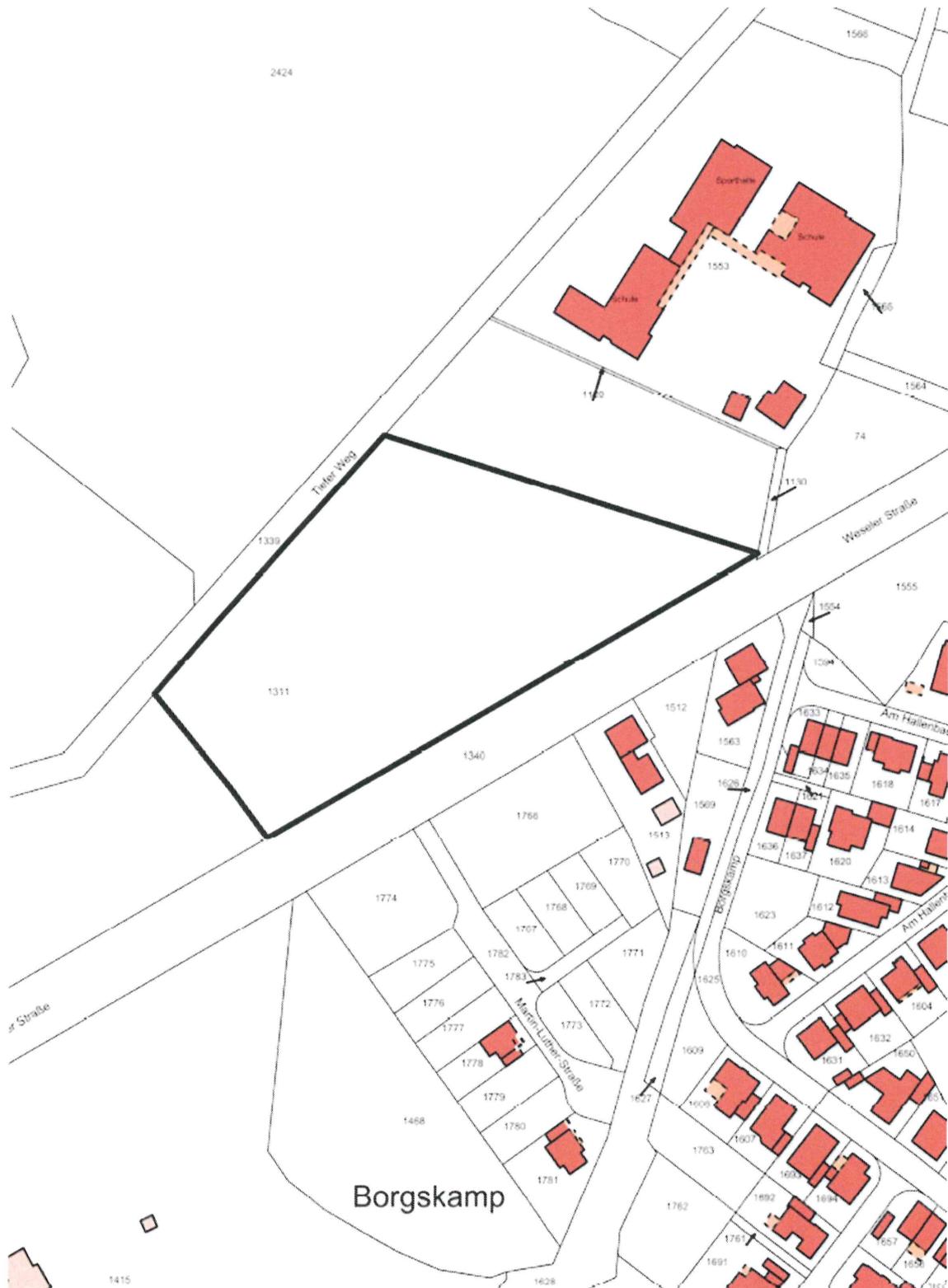
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der **Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)** kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß

- öffentlich bekannt gemacht worden,
c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Das Gebiet der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der abgedruckten Übersichtskarte ersichtlich.



5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S.

516) in der zuletzt geänderten Fassung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

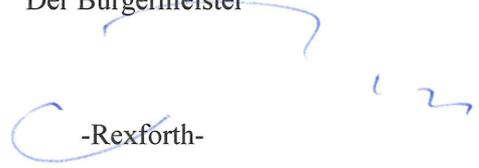
<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

Bekanntmachungsanordnung:

Der Geltungsbereich, der Ort und die Zeit der Auslegung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 12.06.2025

Der Bürgermeister


-Rexforth-



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Einreichung von Wahlvorschlägen – Klarstellung zur Anwendbarkeit des § 15a KWahlG NRW und der korrespondierenden Vorschriften der KWahlO NRW

Das Verfassungsgericht NRW (VerfGH) hat entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 VerfGHG NRW für nichtig erklärt. Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen – entgegen der bisher geltenden Regelung und entgegen Ziffer 4 der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 22.01.2025 (Amtsblatt 2025 Nr. 2 vom 24.01.2025) – diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtages nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Die Absätze 2 bis 7 des § 1a KWahlG wurden nicht aufgehoben und sind weiter anzuwenden. Die öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 22.01.2025 (Amtsblatt 2025 Nr. 2 vom 24.01.2025) behält darüber hinaus ihre Gültigkeit.

Schermbeck, den 28.05.2025

Gemeinde Schermbeck
Der Wahlleiter

Gerd Abelt